

STATUTEN VON GASTROVALAIS

Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie

Inhalt

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1 - NAME	3
Artikel 2 - SITZ	3
Artikel 3 - ZWECK	3
KAPITEL II - MITGLIEDER	3
Artikel 4 - ARTEN DER MITGLIEDER VON GASTROVALAIS	3
Artikel 5 - AKTIVMITGLIEDER	3
Artikel 6 - PASSIVMITGLIEDER	4
Artikel 7 - EHRENMITGLIEDER	4
Artikel 8 - PARTNERMITGLIEDER	4
Artikel 9 - BELOHNUNGEN	4
Artikel 10 - AUFNAHME UND MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 11 - MITGLIEDERRECHTE	4
Artikel 12 - MITGLIEDERPFLICHTEN	4
Artikel 13 - MITGLIEDERHAFTUNG	4
Artikel 14 - VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
KAPITEL III - Organisation	5
Artikel 15 - ORGANE VON GASTROVALAIS	5
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
Artikel 16 - ZUSAMMENSETZUNG	5
Artikel 17 - EINBERUFUNG	5
Artikel 18 - ANTRÄGE DER SEKTIONEN	6
Artikel 19 - DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
Artikel 20 - BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
Artikel 21 - GÜLTIGKEIT DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE UND DER WAHLEN	6
PRÄSIDENTENVERSAMMLUNG	7
Artikel 22 - ZUSAMMENSETZUNG, DURCHFÜHRUNG, EINBERUFUNG UND ABSTIMMUNGEN	7
Artikel 23 - BEFUGNISSE DER PRÄSIDENTENVERSAMMLUNG	7
FÜHRUNGSAUSSCHUSS	7
Artikel 24 - ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND STIMMRECHT	7
Artikel 25 - ABHALTUNG UND EINBERUFUNG DER SITZUNGEN, WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN DES FÜHRUNGSAUSSCHUSSES	8
Artikel 26 - BEFUGNISSE	8
ARBEITSBÜRO	8
Artikel 27 - ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG UND BEFUGNISSE	8
Artikel 28 - KANTONALPRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT UND DIREKTOR	8
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	9
Artikel 29 - ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND MANDAT	9
Artikel 30 - AUFGABEN UND BEFUGNISSE	9
KAPITEL IV - ALLGEMEINE VERWALTUNG	9
Artikel 31 - KANTONALSEKRETARIAT, AUFGABEN	9
KAPITEL V - FINANZEN	9
Artikel 32 - VERBANDESEINNAHMEN	10
Artikel 33 - MITGLIEDERBEITRÄGE UND INKASSO	10
Artikel 34 - ENTSCHÄDIGUNGEN	10
KAPITEL VI - REGIONALSEKTIONEN UND FACHGRUPPEN	10
Artikel 35 - ORGANISATION, STATUTEN UND AUFNAHME	10
KAPITEL VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
Artikel 36 - REKURSRECHT	11
KAPITEL VIII - STAUTENREVISION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11
Artikel 37 - TEIL- ODER TOTALREVISION DER STATUTEN	11
Artikel 38 - AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES	11
KAPITEL IX - BESONDERE BESTIMMUNGEN	11
Artikel 39 - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Artikel 40 - INKRAFTTRETEN	11

KAPITAL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 | **NAME**

GastroValais ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine Sektion des Verbands für Hotellerie und Restauration GastroSuisse.

Artikel 2 | **SITZ**

Sein Rechtsdomizil befindet sich am Ort des Kantonalsekretariats. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 3 | **ZWECK**

- GastroValais bezweckt die Wahrung der individuellen und kollektiven wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und ihrer Betriebe.
- Der Verband engagiert sich für die Bereitstellung zweckmässiger Informationen zur wirtschaftlichen und rationalen Führung der Betriebe ihrer Mitglieder.
- Er stellt vorteilhafte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen bereit.
- Er vertritt seine Mitglieder auf kantonaler und schweizerischer Ebene in all ihren Belangen.
- Er arbeitet in angemessener Weise mit anderen dem Gastgewerbe und dem Tourismus verbundenen Berufsorganisationen und Institutionen zusammen.
- Er trifft alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zur Erfüllung der Verbandsziele unter Einhaltung der Statuten von GastroSuisse.
- Er fördert ein positives Image der Branche.
- Er eint die Mitglieder.
- Er verwaltet das Vereinsvermögen.

KAPITAL II

MITGLIEDER

Artikel 4 | **ARTEN DER MITGLIEDER VON GASTROVALAIS**

- Aktivmitglieder (Artikel 5)
- Passivmitglieder (Artikel 6)
- Ehrenmitglieder (Artikel 7)
- Partnermitglieder (Artikel 8)

Artikel 5 | **AKTIVMITGLIEDER**

Alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Sinne der kantonalen Gesetzgebung einen Gastbetrieb führen, können durch den Beitritt zu GastroValais Mitglied werden. Der Beitritt zu GastroValais schliesst grundsätzlich auch den Anschluss an die Ausgleichskasse von GastroSocial und von GastroSuisse, den Anschluss an die Familienausgleichskasse GastroValais und einen Beitritt zu GastroSuisse ein.

Mit Genehmigung der betreffenden Regionalsektion kann der Patentinhaber sich an Mitgliederversammlungen durch seinen im Betrieb tätigen Ehegatten vertreten lassen. Letzterer kann bei GastroValais jede Aufgabe erfüllen. Stellt eine juristische Person ein Beitrittsgesuch, bezeichnet diese eine natürliche Person, um sie zu vertreten. Dieser Vertreter kann, sofern er Inhaber einer Betriebsbewilligung ist, bei GastroValais, jede Aufgabe erfüllen.

Artikel 6 | PASSIVMITGLIEDER

Personen, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können Passivmitglieder werden.

Sie können zudem eine Passivmitgliedschaft bei GastroSuisse beantragen. Sie werden bei der Berechnung der Delegiertenstimmen berücksichtigt, haben jedoch kein Stimmrecht auf der Ebene von GastroSuisse.

Artikel 7 | EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um die Belange von GastroValais oder die Berufsgattung besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Präsidentenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für Ehrenmitglieder wird kein Beitrag erhoben und sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 8 | PARTNERMITGLIEDER

Natürliche oder juristische Personen, die eng mit dem Gastgewerbe und Tourismus verbunden sind, jedoch keinen Betrieb führen, können eine Partnermitgliedschaft beantragen.

Die Partnermitgliedschaft ist grundsätzlich subsidiärer Art. Ein Partnermitglied ist weder stimm- noch wahlberechtigt.

Artikel 9 | BELOHNUNGEN

Die Aktivmitglieder werden für Ihre Verbandstreue nach separatem Reglement belohnt.

Artikel 10 | AUFNAHME UND MITGLIEDSCHAFT

Das Aufnahmegesuch kann jederzeit mittels diesbezüglichem Formular eingereicht werden. Die Regionalsektion beschliesst ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Aktivmitgliedern, das Arbeitsbüro diejenige von Passivmitgliedern. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.

Artikel 11 | MITGLIEDERRECHTE

Die Aktiv- und Passivmitglieder geniessen sämtliche statutarischen und reglementarischen Vorteile von GastroValais und GastroSuisse.

Artikel 12 | MITGLIEDERPFLICHTEN

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, ihre Betriebe nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den ethischen und den kaufmännischen Grundsätzen des Berufszweiges zu führen.

Die Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich, sich an die vorliegenden Statuten zu halten und die Beschlüsse der Organe von GastroValais einzuhalten.

Artikel 13 | MITGLIEDERHAFTUNG

Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen ist die Entrichtung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge. Für die Verbindlichkeiten von GastroValais haftet einzig das Verbandsvermögen.

Artikel 14 | VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds. Der überlebende Ehegatte kann jedoch nachrücken, sofern er den Betrieb weiterführt.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Des Weiteren wird die Mitgliedschaft durch Austritt beendet. Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende des Kalenderjahres und nach schriftlicher Kündigung unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch ausdrücklich die Absicht bekunden, Passivmitglied zu werden.

Die Mitgliedschaft wird zudem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach Ablauf der von GastroSuisse gesetzten Zahlungsfrist beendet.

Der Verlust der Mitgliedschaft kann auch durch einen Ausschluss erfolgen, der von der Präsidentenversammlung ausgesprochen wird. Ein Mitglied kann innert 30 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Der Ausschluss kann namentlich in folgenden Fällen erfolgen – bei schwerer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der vorliegenden Statuten oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie bei Verursachung eines schweren Schadens für GastroValais und den Berufszweig.

Aus denselben Gründen und unter denselben Bedingungen kann auch die Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden.

Infolge eines Austritts oder Ausschlusses erlischt jeglicher Anspruch gegenüber GastroValais und GastroSuisse. Der verfallene Jahresbeitrag verbleibt beim Verband.

KAPITAL III

ORGANISATION

Artikel 15 | **ORGANE VON GASTROVALAIS**

- Mitgliederversammlung (Artikel 16)
- Präsidentenversammlung (Artikel 22)
- Führungsausschuss (Artikel 24)
- Arbeitsbüro (Artikel 27)
- Geschäftsprüfungskommission (Artikel 29)

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 16 | **ZUSAMMENSETZUNG**

Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz des Verbandes.

Die Generalversammlung der Mitglieder findet in der Regel im zweiten Kalenderquartal statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss der Präsidentenversammlung oder des Führungsausschusses oder wenn mindestens fünf Sektionen dies beim Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die Organisation obliegt dem Arbeitsbüro und dem Sekretariat in Zusammenarbeit mit der Sektion, in welcher der gewählte Ort der Mitgliederversammlung liegt.

Artikel 17 | **EINBERUFUNG**

Die schriftliche Einberufung unter Angabe der Traktanden wird mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail zugestellt. Eine Frist von 10 Tagen genügt für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Es ist zwingend ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizulegen.

Artikel 18 | **ANTRÄGE DER SEKTIONEN**

Persönliche Anträge und Anträge der Sektionen zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage schriftlich und mit Argumenten an den Führungsausschuss zu richten. Eine Kopie dieses Schreibens ist binnen der gleichen Frist der Regionalsektion einzureichen, dem das Mitglied angehört.

Artikel 19 | DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung ist der Führungsausschuss zuständig.

Der Kantonalpräsident – bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Führungsausschusses – führt den Vorsitz und schlägt der Versammlung aus deren Mitte die Stimmezähler vor.

Die Mitgliederversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Artikel 20 | BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- Annahme des Voranschlags
- Festsetzung des Jahresbeitrages für GastroValais für das folgende Jahr
- Wahl
 - des Kantonalpräsidenten, des Vizepräsidenten (aus der Sprachregion, die vom Kantonalpräsidenten nicht vertreten wird)
 - der Mitglieder des Führungsausschusses auf Antrag der Präsidentenversammlung
 - der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag der Präsidentenversammlung
- Beschlussfassung über alle ihr von den Verbandsorganen überwiesenen Geschäfte
- Behandlung von persönlichen Anträgen und Anträgen der Sektionen
- Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussbeschlüsse
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
- Beschlussfassung über alle anderen durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation von GastroValais

Artikel 21 | GÜLTIGKEIT DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE UND DER WAHLEN

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Sektionen als solche haben kein Stimmrecht.

Die Wahlen und Abstimmungen werden durch Handerheben vorgenommen. 10 % der anwesenden Mitglieder können eine schriftliche Abstimmung verlangen.

Falls die Zahl der Kandidaten für den Führungsausschuss die Anzahl der verfügbaren Sitze übersteigt, wird die Wahl per Stimzettel durchgeführt.

Die Mitglieder des Führungsausschusses haben kein Stimmrecht über Vorlagen, die sie selber betreffen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, der aber an der eigentlichen Abstimmung nicht teilnimmt.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr an Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und den Protokollverantwortlichen zu unterzeichnen. Es ist in den beiden Amtssprachen des Kantons zu archivieren.

PRÄSIDENTENVERSAMMLUNG

Artikel 22 | ZUSAMMENSETZUNG, DURCHFÜHRUNG, EINBERUFUNG UND ABSTIMMUNGEN

Die Präsidentenversammlung besteht aus dem Kantonalpräsidenten, den durch die Sektionen gewählten Präsidenten und den Präsidenten der anerkannten Fachgruppen.

Die Bestimmungen über Durchführung, Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind entsprechend für die Sitzungen der Präsidentenversammlung anzuwenden, sofern nachstehend keine anderen Vorschriften aufgestellt sind.

Die Präsidentenversammlung tritt mindestens 2-mal pro Jahr zusammen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies schriftlich und begründet beim Kantonalpräsidenten verlangt.

Abgesehen von dringenden Fällen hat die Einberufung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Artikel 23 | BEFUGNISSE DER PRÄSIDENTENVERSAMMLUNG

- Antrag an der Generalversammlung zur Wahl ihrer Vertreter im Führungsausschuss
- Antrag an der Generalversammlung zur Wahl ihrer Vertreter in der Geschäftsprüfungskommission
- Bestimmung der Delegierten von GastroValais für die Delegiertenversammlung von GastroSuisse
- Überwachung der in Artikel 15 aufgeführten Verbandsorgane
- Beschlussfassung über Ausgaben, die den Betrag von CHF 25'000 (fünfundzwanzigtausend) pro Geschäft übersteigen
- Beschluss über die Bildung von Regionalsektionen bzw. deren Tätigkeit nach geographischen und wirtschaftlichen Kriterien
- Beschluss über die Bildung von Fachgruppen
- Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse des Führungsausschusses. Solche Rekurse können nur die Regionalsektionen einlegen.
- Beschlussfassung über alle durch Gesetz und die vorliegenden Statuten zugewiesenen Geschäfte
- Beschlussfassung über die vom Führungsausschuss ausgearbeiteten Geschäftsreglemente

FÜHRUNGSAUSSCHUSS

Artikel 24 | ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND STIMMRECHT

Die Führungsausschuss besteht aus dem Kantonal- und Vizepräsidenten (aus der Sprachregion, die vom Kantonalpräsidenten nicht vertreten wird) sowie drei weiteren Mitgliedern der Präsidentenversammlung.

Die verschiedenen Regionen des Kantons müssen bei der Wahl angemessen berücksichtigt werden.

Alle Mitglieder des Führungsausschusses – ausgenommen der Präsident – müssen die gesetzlichen Bestimmungen für die Führung eines Gastbetriebes erfüllen und einen Betrieb bewirtschaften (Artikel 5). Bei einem Geschäftsunterbruch von über einem Jahr muss ein Mitglied des Führungsausschusses ersetzt werden.

Pro Regionalsektion darf nur ein Mitglied dem Führungsausschuss angehören. Lediglich aus derjenigen Sektion, die den Kantonalpräsidenten stellt, darf ein zweites Mitglied gewählt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Führungsausschusses beträgt vier Jahre. Deren Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer auf zwölf Jahre begrenzt ist. Angebrochene Amtsperioden werden nicht berücksichtigt. Der Amtsantritt wird bei der Wahl festgesetzt.

Jedes Mitglied des Führungsausschusses hat das Recht auf eine Stimme.

Artikel 25 | ABHALTUNG UND EINBERUFUNG DER SITZUNGEN, WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN DES FÜHRUNGSAUSSCHUSSES

Die Bestimmungen über die Abhaltung und Einberufung der Sitzungen, die Wahlen und Abstimmungen der Präsidentenversammlung finden sinngemäss auf die Sitzungen des Führungsausschusses Anwendung, sofern nachstehend keine anderslautenden Vorschriften aufgestellt werden.

Die Sitzungen des Führungsausschusses werden nach Bedarf einberufen. Der Führungsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangt. Das Begeh-

ren auf Einberufung einer Sitzung ist schriftlich und begründet beim Kantonalpräsidenten einzureichen. Abgesehen von dringenden Fällen hat die Einberufung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Artikel 26 | BEFUGNISSE

- Entscheid über die von GastroValais einzuschlagende Strategie
- Festlegung der Finanzstrategie
- Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Präsidentenversammlung vorbehalten sind
- Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände der Mitglieder- und Präsidentenversammlung
- Beschlussfassung über ausserordentlichen Ausgaben bis zu CHF 25'000 (fünfundzwanzigtausend) im Einzelfall
- Genehmigung der Statuten der Regionalsektionen
- Einstellung der Mitarbeiter des Kantonalsekretariats und Erstellung des Pflichtenheftes sowie Festsetzung der Arbeitsbedingungen und Unterstützung
- Zusammenstellung der Arbeitsgruppen und Erstellung ihrer Reglemente
- Ausarbeitung der Verträge mit den Partnermitgliedern
- Ausarbeitung der in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Reglemente
- Entscheid über den Beizug von Experten zu seinen Sitzungen und zu den Sitzungen anderer Verbandsorgane
- Entscheid über die Vertretungen von GastroValais

ARBEITSBÜRO

Artikel 27 | ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG UND BEFUGNISSE

Das Arbeitsbüro besteht aus:

1. dem Kantonalpräsidenten
2. dem Vizekantonalpräsidenten
3. dem Direktor

Das Arbeitsbüro tritt nach Bedarf zusammen und es führt die laufenden Geschäfte von GastroValais.

Artikel 28 | KANTONALPRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT UND DIREKTOR

Der Kantonalpräsident muss Inhaber einer Betriebsbewilligung sein und als solcher eine öffentliche Gaststätte führen oder geführt haben. Der Kantonalpräsident ist von seiner Regionalsektion unabhängig und darf diese nicht präsidieren. Bei der Amtsdauer des Kantonalpräsidenten werden die vorhergehenden Amtsperioden als Mitglied des Führungsausschusses nicht mitgerechnet. Die Amtsperiode des Kantonalpräsidenten beträgt 4 Jahre. Die Funktion als Präsident darf während insgesamt maximal 3 Amtsperioden ausgeübt werden. Im Falle von höherer Gewalt kann der Kantonalpräsident ausnahmsweise für eine zusätzliche Amtsperiode gewählt werden. In diesem Falle bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Der Kantonalpräsident leitet und verwaltet den Verband im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und im Einklang mit deren Weisungen. Der Kantonalpräsident vertritt den Verband nach aussen. Der Kantonalpräsident ist befugt, an den Sitzungen aller Verbandsorgane und aller Arbeitsgruppen teilzunehmen und er besitzt beratende Stimme und Antragsrecht. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und ist in allen Belangen sein Stellvertreter. Die Dauer und die Bedingungen seines Amtes sind dieselben wie diejenigen des Präsidenten.

Für die Funktion des Direktors wird ein Arbeitsvertrag mit dem Verband abgeschlossen. Der Direktor nimmt an allen Sitzungen teil und organisiert diese mit und übt eine beratende Funktion aus. Er führt die Geschäfte des Verbands gemäss seinem Pflichtenheft. Ohne das Einverständnis des Präsidenten übt der Direktor keine Exekutivaufgaben aus.

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Artikel 29 | **ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND MANDAT**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, aus zwei Mitgliedern der Präsidentenversammlung und aus einem Aktivmitglied des Verbandes.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer auf insgesamt acht Jahre begrenzt ist.

Die Kommission bezeichnet einen Präsidenten.

Artikel 30 | **AUFGABEN UND BEFUGNISSE**

Sie überprüft die Buchhaltung, den Rechnungsabschluss, das Vermögen sowie die Geschäftsführung des Verbandes und sie erstellt einen schriftlichen Bericht an die Präsidentenversammlung zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie kann dem Führungsausschuss Vorschläge unterbreiten.

KAPITAL IV

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Artikel 31 | **KANTONALSEKRETARIAT, AUFGABEN**

Die allgemeine Organisation des Sekretariats wird in einem speziellen Reglement geregelt.

In seinen Aufgabenbereich fällt Folgendes:

- Die Bearbeitung und Erledigung der ihm von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten
- Die Dienstleistungen für die Mitglieder und Regionalsektionen durch Auskünfte und Beratung im Verbands- und Berufsbereich.
- Die Verwaltungsarbeiten, die der Geschäftsführung des Verbandes obliegen.

KAPITAL V

FINANZEN

Artikel 32 | **VERBANDSEINNAHMEN**

- Aufnahmegebühren
- Mitgliederbeiträge
- Zinsen aus dem Verbandsvermögen und aus sonstigen Guthaben
- Einkünfte aus Verträgen mit Dritten
- Einnahmen aus dem Verkauf von Verlagsprodukten und sonstigen Unterlagen
- Einnahmen im Zusammenhang mit gelegentlichen oder üblichen Tätigkeiten, die der Verband im Interesse der Mitglieder oder des Berufszweiges ausübt
- Spenden und Schenkungen von Verbandsmitgliedern oder Dritten
- sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Berufszweig und den Zielen von GastroValais

Artikel 33 | **MITGLIEDERBEITRÄGE UND INKASSO**

Die Höhe des Beitrages der Aktiv- und Passivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Inkasso erfolgt durch GastroSuisse auf Ende des Jahres für das folgende Jahr. Das Inkasso für Passiv- und Partnermitglieder erfolgt durch GastroValais. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Auf dieses Datum wird die Jahresrechnung abgeschlossen und die Bilanz erstellt.

Artikel 34 | ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Details und Modalitäten der Sitzungsteilnahme und Weiteres werden in einem dafür erstellten Reglement geregelt..

KAPITAL VI

REGIONALSEKTIONEN UND FACHGRUPPEN

Artikel 35 | ORGANISATION, STATUTEN UND AUFNAHME

Die Regionalsektionen sind Vereine gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben ihre eigenen Statuten, die mit denjenigen von GastroValais übereinstimmen müssen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Führungsausschuss.

Die Sektionen können lokale Interessensgruppen bilden. Der Präsident der Regionalsektion nimmt an den Sitzungen der lokalen Vereinigungen mit allen Rechten teil, darf sie aber nicht präsidieren.

Die Sektionen erteilen dem Kantonalsekretariat alle Auskünfte, die von ihnen im Rahmen des allgemeinen Interesses verlangt werden.

Die Fachgruppen werden durch ein vom Führungsausschuss erlassenes Reglement geregelt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer Regionalsektion erfolgt durch den Beitritt zu GastroValais. Er erfolgt nach den Regeln betreffend die Mitgliedschaft in Artikel 10 ff. dieser Statuten.

KAPITAL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 36 | REKURSRECHT

Das Rekursrecht der Mitglieder gegen jegliche Verbandsbeschlüsse bleibt vorbehalten. Die Rekurse werden von der Präsidentenversammlung behandelt, sofern die Statuten die Beschlüsse der Präsidentenversammlung nicht als definitiv bezeichnen.

Die Frist zur Einreichung eines Rekurses beträgt 30 Tage. Ein Rekurs muss schriftlich und begründet an die Präsidentenversammlung gerichtet werden.

KAPITAL VIII

STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 37 | TEIL- ODER TOTALREVISION DER STATUTEN

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten erfolgt auf Antrag der Präsidentenversammlung oder auf Begehren der Mitglieder. Im letzteren Fall müssen die Abänderungsanträge mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Führungsausschuss schriftlich eingereicht werden.

Ein endgültiger Beschluss über eine Teil- oder Totalrevision benötigt eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Durch die Annahme der neuen Statuten werden die Mitglieder zur Befolgung der neuen Vorschriften verpflichtet. Wählerworbene Rechte – vor allem durch Wahlen – sind während einer laufenden Amtszeit weiterhin gültig.

Artikel 38 | AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nicht erfolgen, so lange ihm noch mindestens 20 Mitglieder angehören. Im Falle der Auflösung bleibt der Verband nur noch zur Durchführung der Liquidation bestehen. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Liquidationsverfahren und wählt einen oder mehrere Liquidatoren.

Das Reinvermögen und das Archiv sind GastroSuisse, dem Verband für Hotellerie und Restauration, zu übergeben. Das Konto mit dem Reinvermögen muss während zehn Jahren gesperrt werden. Dieses Reinvermögen wird einem neu zu gründeten Walliser Kantonalverband übergeben, falls er denselben Zweck wie GastroValais verfolgen sollte.

Wird innert diesen 10 Jahren keine Forderung auf Herausgabe des Reinvermögens gestellt, kann das Vermögen nur für die Förderung des Gastgewerbes verwendet werden.

KAPITAL IX

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 39 | ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle in diesen Statuten nicht geregelten Punkte werden durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch geregelt. Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten.

Die Bestimmungen über die Amtszeiten treten erst ab der nächsten Generalversammlung in Kraft. Eine Ausnahme bilden die Amtsperioden des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die miteinbezogen werden. Alle Mandate bleiben bis zur nächsten Generalversammlung gültig.

Artikel 40 | INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Vorstand von GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration, in Kraft.

Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 23. August 2022 angenommen, und zwar mit den an diesem Tag vorgenommenen Änderungen und Berichtigungen laut Protokoll der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. August 2022.

Der französische Text ist der Urtext. Bei Streitfällen über die Auslegung der vorliegenden Statuten ist allein der französische Wortlaut massgebend.

Der Präsident von GastroValais
André Roduit

